

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgel-
bühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde
Nümbrecht

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S.706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege, sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Nümbrecht mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege, einschließlich der Bankette, sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, nach Bedarf, mindestens aber vierzehntägig zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Sie sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Die Benutzer schnee- und eisglatter Gehwege und Straßen haben sich den winterlichen Bedingungen angemessen zu verhalten.
- (4) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von

Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann von der gereinigten Straße, wenn die Straße rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen an seine Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) herangefahren werden kann und ihm so im straßenrechtlichen Sinne eine Zufahrt geboten wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist und eine Erschließung unter Aufwand angemessener Kosten möglich ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Nümbrecht erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die keine Gebührenpflicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der jährlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Frontlänge/Grundstücksseite nach Abs. 1 Satz 1 gilt im einzelnen folgendes:
- a) Grenzt ein Grundstück in voller Länge an eine oder mehrere zu reinigende Straßen, so entspricht die Frontlänge der Länge der angrenzenden Grundstücksseite bzw. Grundstücksseiten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- b) Grenzt ein Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die dieser Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen teilweise angrenzt. Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- c) Grenzt ein durch die zu reinigende Straße erschlossenes Grundstück an diese Straße ganz oder teilweise mit mehreren Grundstücksseiten an bzw. hat ein Grundstück mehrere einer Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird der Gebührenbemessung nur die Frontlänge/Grundstücksseite zugrunde gelegt, die die höchste Gebühr ergibt.
- d) Grenzt ein Grundstück nicht an eine zu reinigende Straße und ist eine Erschließung durch mehrere zu reinigende Straßen gegeben, so werden der Gebührenbemessung alle Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die den Straßen, die das Grundstück erschließen, zugewandt sind.
- e) Grenzt ein Grundstück an eine zu reinigende Straße ganz oder teilweise an und ist dieses Grundstück gleichzeitig durch andere zu reinigende Straßen erschlossen, an die es aber nicht angrenzt, so sind bei der Gebührenbemessung neben der Grundstücksseite, die an die Straße ganz oder teilweise angrenzt, auch die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die den das Grundstück erschließenden Straßen zugewandt sind, an die es nicht angrenzt.
- f) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße an und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und bei über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt, im Hauptort Nümbrecht vierzehntägig, in den aus der Anlage ersichtlichen anderen Ortschaften zweimal jährlich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite/Frontlänge

a) im Hauptort Nümbrecht		
- für den Kehrdienst	0,89 €	
- für die Winterwartung	0,42 €	1,31 €
b) in anderen Ortschaften		
- für den Kehrdienst	0,07 €	
- für die Winterwartung	0,42 €	0,49 €

Wird bei Bedarf öfter gereinigt, vervielfacht sich die Nutzungsgebühr entsprechend. Wird von der Gemeinde nur die Winterwartung ausgeführt, so wird lediglich die ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Nümbrecht das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht.

§ 10 Stundung und Erlaß

Für Stundung bzw. Erlaß gelten die §§ 222 bis 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht vom 22.05.1987 außer Kraft.

I. Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht

F = Fahrbahnreinigung (außer Winterwartung) und Gehwegreinigung (soweit vorhanden)

G = Reinigung der Gehwege (soweit vorhanden)

Hauptort Nümbrecht

Akeleiweg	F
Alte Poststraße	G
Am Breiten Stück	F
Am Ehrenmal	G
Am Eichenkamp	G (teilweise)
Am Eichenkamp	F ab Kreuzungsbereich Amselweg (gepflasterte Zone)
Am Hof	G (teilweise bis Kreuzungsbereich Schulstraße)
Am Hof	F ab Kreuzungsbereich Schulstraße (gepflasterte Zone)
Am Pfaffenberg	G (teilweise)
Am Pfaffenberg	F ab Kreuzungsbereich Amselweg (gepflasterte Zone)
Amselweg	G
Am Sonnenhang	G (teilweise)
Am Sonnenhang	F ab Kreuzungsbereich Amselweg (gepflasterte Zone)
Anemonenweg	F
Arnikaweg	G
Auf der Geishardt	F
Bahnhofstr 2-20	G
Bergstr.	F (Teilstück Gemeindestraße)
Bitzenweg	G
Bornenweg	G
Breidenbacher Weg	F
Distelkamper Straße	G
Dorfplatz	G
Dr.-Rieck-Straße	G
Dr.-Schild-Straße	G (Ortsdurchfahrt L95)
Eckenbacher Hardt	G
Eckenbacher Straße	G
Erlenweg	G
Feldstraße	G
Fingerhutweg	G
Finkenweg	G
Friedhofstraße	G
Gärtnerweg	F
Ginsterweg	F

Glockenblumenweg	F
Goldnesselweg	G
Göpringhauser Str.	F (Teilstück Gemeindestraße)
Gouvieuxstraße	G
Hauptstraße	G
Heckenrosenweg	F
Heideweg	F
Höhenstraße	G
Holsteinsmühle	F
Hömerich	F
Huppichterother Kirchweg	G
Im Wiesengrund	G
In der Delle	G
Irisweg	F
Jakob-Engels-Straße	G (Hauptstrasse bis Kreuzungsbereich Am Pfaffenberg)
Jakob-Engels-Straße	F (ab Kreuzungsbereich Am Pfaffenberg)
Kapellenweg	F
Kornblumenweg	F
Lilienweg	F
Lindchenweg	G
Lupinenweg	F
Maiglöckchenweg	G
Margeritenweg	G
Marktstraße	G
Meta-Herz-Straße	G
Mohnweg	F
Nachtigallenweg	G (teilweise)
Nachtigallenweg	F (ab Kreuzungsbereich Amselweg gepflasterte Zone)
Narzissenweg	F
Orchideenweg	F
Otto-Kaufmann-Straße	G
Överchen	G
Parkblick	G
Parkstraße	G
Ritterpfad	F
Rotkleeweg	F
Schloßstraße	G
Schlüsselblumenweg	F
Schmiedeweg	G (teilweise bis Kreuzung Schmiedeweg/Schulstraße)
Schmiedeweg	F (ab Kreuzungsbereich Schmiedeweg/Schulstraße gepflasterte Zone)
Schulstraße	G
Schustergasse	F
Sonnenweg	F
Spreitger Weg	G
Thymianweg	F
Veilchenweg	G
Weiherstraße	G
Wiesenstraße	G

Wildrosenweg	F
Zum Schulzentrum	G

Ortschaft Bierenbachtal

Ahornweg	F
Alte Mühle	F
Am Jungholz	F
Am Rottland	F
Auf der Art	F
Auf der Wand	F
Backhausweg	F
Bonekamper Straße	F
Brühland	F
Denkmalweg	F
Driescher Straße	F
Drosselweg	F
Eichenweg	F
Feuerwehrstraße	F
Freibadstraße	F
Gretenhecke	F
Grumether Straße	G (Ortsdurchfahrt K 27)
Hinter der Nörr	F
Im Alten Feld	F
In der Holl	F
Im Grund	F
Jürgesweg	F
Kalkofener Straße	F
Kalksteinstraße	F
Kiefernweg	F
Kirschbaumweg	F
Lindenweg	F
Meisenweg	F
Mühlenweg	F
Nordhang	F
Schlenke	F
Seinscheweg	F
Starenweg	F
Stollenweg	F
Talstraße	F
Taubenweg	F
Weißdornweg	F
Wiehler Straße	G (Ortsdurchfahrt L 320)
Zur Straßen	F

Ortschaft Marienberghausen

Alte Dorfstraße	F
Alter Obsthof	F
Am Lindenstock	G (Ortsdurchfahrt K 25)
Am Steinbruch	F
Am Wittbusch	F

Beerser Weg	F
Breiter Weg	F
Brunnenweg	F
Gartenstraße	F
Höferhofweg	F
Humperdinckstraße	G (Ortsdurchfahrt K 25)
Im Leesiefen	F
In den Fluren	F
Kirchstraße	F
Neue Landstraße	G (Ortsdurchfahrt K 25)

Ortschaft Abbenroth

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Ahebruch

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Altennümbrecht

Alle Ortsstraßen, ausgenommen der Bereich „Nippes“	F
---	---

Ortschaft Benroth

Am Heidchen	F
Am Klusenberg	F
Am Pütz	F
Am Südhang	F
Benrother Straße	F
Burgmauer	F
Burgwiese	F
Hofwiese	F
Igelskämper Weg	F
Michelsweg	F
Ruppichterother Straße	G (Ortsdurchfahrt B 478)
Vorländerweg	F
Zum Lohbau	F
Zur Melm	F

Ortschaft Berkenroth

Am Kappenufer	F
Am Nothbusch	F
Berkenrother Straße	F
Grüner Weg	F
Hähnchenweg	F
Hilgenfeld	F
Nußbaumweg	F
Ringstraße	F
Tannenbusch	F
Weidenfeld	F

Zum Niederhof	F
Zur Fuchskaule	F

Ortschaft Birkenbach

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Bruch

Brucher Straße	F
Eisenstraße	F
Finkenhähnchenweg	F
Im Teichfeld	F
In der Schlade	F
Walter-Peitgen-Straße	G
Weierfeld	F

Ortschaft Breunfeld

Alter Hofweg	F
Breunfelder Straße	F
Buchenweg	F
Dompeweg	F
Felsenweg	F
Hasenkamp	F
Heidnüchelsweg	F
Himmelsbörnchen	F
Hohlweg	F
Krähmerich	F
Södchen	F
Steinrutsche	F

Ortschaft Brünglinghausen

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Buch

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Büschhof

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Distelkamp

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Drinsahl

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Elsenroth

Alte Ziegelei F
Am Bahndamm F
Am Lersen F
Am Wald F
Am Windhang F
An der Fahrt F
Auf dem Kamp F
Bienenkamp F
Elsenrother Straße F (Teilstück Gemeindestraße)
Elsenrother Straße G (Ortsdurchfahrt K 27)
Fichtenweg F
Forellenweg F
Hagsgarten F
Hügelstraße F
Im Baumhof F
Im Winkel F
Irlenweg F
Jägerhofstraße G (Ortsdurchfahrt L 95)
Kalverkamp F
Kohlhartsweg F
Quellengrund F
Quellenweg F
Sieferweg F
Tannenweg F
Zur Ziegelei F

Ortschaft Erlinghausen

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Gaderoth

Alfred-Nobel-Straße F
Angerweg F
Auf dem Höchsten F
Bachweg F
Bahnweg F
Breiter Driesch F
Dorfanger F
Gaderother Straße F
Gadostraße F
Hasenfeld F
Hellenberg F
Helteweg F
Hofstraße F
Hübel F
Igelshardt F

Kippenhardt	F
Langwiese	F
Mauerweg	F
Oberwiehler Straße	G (Ortsdurchfahrt K 15)
Rauthstraße	F
Rolandsborn	G
Sodbruch	F
Steilhang	F
Stockepohl	F

Ortschaft Gerhardsiefen

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Geringhausen

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Grötzenberg

Ackerweg	F
Birkenweg	F
Bleiche	F
Brucher Straße	F
Büschelchen	F
Drinhauser Straße	F
Grasanger	F
Grötzenberger Straße	G
Hammermühler Straße	G (Ortsdurchfahrt L 95)
Im Alten Graben	F
Im Alten Ort	F
Im Rehwinkel	F
Industriestraße	F
Lärchenweg	F
Mühlenbergweg	F
Mühlenbruch	F
Sportplatzweg	F
Steimel	F
Wendeweg	F

Ortschaft Grunewald

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Guxmühlen

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Haan

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Hardt

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Auf der Hardt

Alle Ortsstraßen F (Ortsdurchfahrt K 17 G)

Ortschaft Unter der Hardt

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Hasenberg

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Harscheid

Am Heidberg F
Am Pirksfeld F
Am Sangerheim F
Harscheider Strae G (Ortsdurchfahrt L 320)
Heidbergweg F
Im Oberhof F
Kreuzweg F
Zum Dorfbrunnen F
Zum Uhlenhorst F

Ortschaft Heddinghausen

Alle Ortsstraen F

Ortschaft Heide

Alle Ortsstraen F

Ortschaft Heisterstock

Alle Ortsstraen F

Ortschaft Hillenbach

Alle Ortsstraen F

Ortschaft Hochstrassen

Alle Ortsstraen F

Ortschaft Homburg Brol

Bahnhofstrae G
Gopringhauser Strae F

Homburger Straße G (Ortsdurchfahrt L 339)
Waldstrasse F

Ortschaft Hömel

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Huppichterroth

Huppichterrother Straße F

Ortschaft Krahm

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Kurtenbach

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Langenbach

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Lindscheid

Alle Ortsstraßen F (ausgenommen ehem. Ortsteil Lindschei-
der Mühle L 320)

Ortschaft Loch

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Löhe

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Malzhagen

Birnbaumweg F
Heckenweg F
Hollemich F
Im Löchelchen F
Kamperholzweg F
Kesselweg F
Kuckshardt F
Loheidchen F
Machels Hain F
Malzhagener Straße F (Teilstück Gemeindestraße)
Mühlenbergweg F
Reiterweg F

Ortschaft Mildsiefen

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Nallingen

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Niederbreidenbach

Alle Ortsstraßen F (Ortsdurchfahrt L 38 G)

Ortschaft Niederbröl

An der Dohn F
Igelschlade F
Kleestück F
Krähenbusch F
Lamichsiefen F
Reheck F
Steinstraße F
Unterhof F
Viertelchen F
Wasserweg F

Ortschaft Niederelben

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Niederstaffelbach

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Oberbech

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Oberbierenbach

Alte Römerstraße F
Auf dem Hilgen F
Auf der Ente F
Hofgasse F
Kranüchel F
Oberbierenbacher Straße G (Ortsdurchfahrt K 15)
Oberer Garten F

Ortschaft Oberbreidenbach

Backesweg F
Enge Gasse F
Heisterstocker Weg F
Hinterer Garten F

Oberbreidenbacher Straße	G (Ortsdurchfahrt K 17)
Petersbergweg	F
Pumpenhausweg	F
Rinnenweg	F
Schöffenweg	F
Töpferweg	F

Ortschaft Oberelben

Honigbusch	F
Junkerstraße	F
Junkerwiese	F
Kaisereiche	F
Oberelbener Straße	G (Ortsdurchfahrt L 38)
Paradies	G (Ortsdurchfahrt K 55)
Schöne Aussicht	G (Ortsdurchfahrt K 55)
Steinacker	F

Ortschaft Oberstaffelbach

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Oedinghausen

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Prombach

Alter Kamp	F
Felixgarten	F
Hasenacker	F
Hermeshof	F
Im Inken	F
Im Tor	F
Lingenhof	F
Prombacher Straße	F
Schmidtsweg	F
Schuhgarten	F
Vorbusch	F
Wiesenkamp	F

Ortschaft Riechenbach

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Rommelsdorf

Finkenbachweg	F
Im Hof	F
Kobbenweg	F
Kranüchel	F
Meilerweg	F
Oberbierenbacher Straße	F

Rommelsdorfer Straße F

Ortschaft Rose

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Schönhausen

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Spreitgen

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Stockheim

Abbenrother Weg F

Alte Holle F

Alter Landweg F

Hasselweg F

Herrenweiher F

Stockheimer Straße G (Ortsdurchfahrt K 27)

Unter den Eichen F

Ortschaft Stranzenbach

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Straße

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Überdorf

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Vorholz

Alle Ortsstraßen F

Ortschaft Winterborn

Am Hang F

Am Sträßchen F

Auf dem Heidfeld F

Auf dem Stein F

Auf der Hege F

Börnchenweg F

Brezelweg F

Brüchermühler Straße G (Ortsdurchfahrt L 95)

Brückenweg F

Hubertusweg	F
Im Bitzengarten	F
Mittelweg	F
Mühlengraben	F
Oststraße	F
Rübensgarten	F
Steigersgarten	F
Vereinshausweg	F
Winterborner Straße	G (Ortsdurchfahrt L 339)
Zum Kronenberg	F
Zum Perk	F

Ortschaft Wirtenbach

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---

Ortschaft Wolfscharre

Alle Ortsstraßen	F
------------------	---